

Merkblatt Fahrverbot und Punkte Führerscheinentzug

Sehr geehrte/r Kundin/Kunde, mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die **wesentlichen Punkte** zum Thema „Eintragungen im Verkehrszentralregister - Fahrverbot und Punkte- Führerscheinentzug“ informieren.

Wann und wie muss der Führerschein abgegeben werden?

Wenn Sie zum Beispiel über eine rote Ampel gefahren sind oder erheblich zu schnell waren, werden Punkte im zentralen Fahreignungsregister in Flensburg eingetragen. **Bei 8 Punkten** kommt es zum Führerscheinentzug durch ein Gericht oder durch die für Sie zuständige Führerscheinstelle.

Wann gibt es Punkte?

Punkte im Fahreignungsregister werden nach dem sogenannten „**Punkte**katalog“ erteilt. Diesen finden Sie zum Beispiel auf der Webseite des Kraftfahrtbundesamtes unter folgendem LINK:

[Kraftfahrt-Bundesamt - Punkte](http://kba.de)katalog (kba.de)

(Drücken Sie die Taste STRG und gleichzeitig den Mausclick, um Link zu öffnen)

Eine detaillierte Auflistung finden Sie auch in Anlage 13 zur Fahrerlaubnisverordnung. Diese finden Sie im Internet, zum Beispiel unter folgendem LINK: [Anlage 13 FeV - Einzelnorm](http://gesetz-im-internet.de) (gesetz-im-internet.de) (Drücken Sie die Taste STRG und gleichzeitig den Mausclick, um Link zu öffnen)

Auskünfte zu ihrem aktuellem Punktstand, Punkteabbau etc. finden Sie auf der Webseite des Kraftfahrtbundesamtes [Kraftfahrt-Bundesamt - Auskunft aus dem Fahreignungsregister](http://kba.de) (kba.de)

(Drücken Sie die Taste STRG und gleichzeitig den Mausclick, um Link zu öffnen)

Wenn Ihnen der Führerschein abgenommen wurde oder Sie diesen abgeben müssen, ist zwischen Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis zu unterscheiden:

- **Fahrverbot** bedeutet, dass Sie für die Dauer des Fahrverbots (*max. 6 Monate*) von Ihrer Fahrerlaubnis keinen Gebrauch machen dürfen (*wegen Ordnungswidrigkeit oder Straftat*). **Der Führerschein wird in diesen Fällen bei der Bußgeldstelle abgegeben bzw. hinterlegt.**
- **Fahrerlaubnisentzug** bedeutet, dass Ihnen diese durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle) entzogen wurde, weil Sie nicht mehr zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind. Um wieder am Straßenverkehr teilnehmen zu können, müssen Sie die Fahrerlaubnis neu beantragen. **Zuständig für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ist die Führerscheinstelle.**

Wann muss der Führerschein bei einem Fahrverbot abgegeben werden?

Der Führerschein muss abgegeben werden, sobald der Bußgeldbescheid rechtskräftig wird. Das ist normalerweise zwei Wochen nach Erhalt des Bescheids der Fall. Wurde das erste Mal ein Fahrverbot im Bußgeldbescheid verhängt, können Sie innerhalb von vier Monaten selbst bestimmen wann Sie Ihren Führerschein bei der zuständigen Behörde in amtliche Verwahrung geben. Das Fahrverbot ist spätestens nach Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft (14 Tage nach Zustellung des Bußgeldbescheides) wirksam.

Wurde bereits ein Fahrverbot gegen Sie vollstreckt, wird das neue Fahrverbot ab Rechtskraft (14 Tage nach Zustellung des Bescheides) wirksam. Das bedeutet, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt der Führerschein abzugeben ist und Sie keinesfalls mehr ein Kraftfahrzeug fahren dürfen.

Ob Sie bis zu vier Monate zur Abgabe Zeit haben oder den Führerschein sofort in amtliche Verwahrung geben müssen, entnehmen Sie bitte Ihrem Bußgeldbescheid.

Hinweis:

Sie machen sich strafbar (Fahren ohne Fahrerlaubnis), wenn sie dennoch ein Kraftfahrzeug fahren. Bitte schauen Sie stets auf die Schreiben der Bußgeldstelle für weitere Informationen.

Wo kann ich den Führerschein abgeben oder abholen?

Der Führerschein kann nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich in der Bußgeldstelle entgegengenommen oder abgeholt werden. Sie haben zudem die Möglichkeit, den Führerschein in den Briefkasten des Landratsamtes Böblingen einzuwerfen oder per Post zu übersenden

Bitte beachten Sie, dass eine Angabe des Aktenzeichens dringend erforderlich ist!!

Das Fahrverbot beginnt erst, wenn der Führerschein bei uns eingegangen ist und nicht mit der Abgabe bei der Post. Nach der Abgabe erhalten Sie automatisch eine Empfangsbestätigung per Post und der Führerschein wird Ihnen zum Ende des Fahrverbots rechtzeitig zurückgesandt, es sei denn, es wurde zur persönlichen Abholung ein Termin vereinbart.

Es werden nur Führerscheine verwahrt / entgegengenommen, bei denen ein Fahrverbot von der Bußgeldstelle des Landkreises Böblingen angeordnet wurde (keine Fremdverwahrung).

Ihre Bußgeldstelle